

## § 4.

Gegen die Entscheidungen des Kirchgemeindevorstandes (§§ 1, 3) findet Beschwerde an die Kircheninspektion, gegen die Entscheidungen der Kircheninspektion Beschwerde an den Kirchenrath statt.

Die Beschwerde steht dem betroffenen Kirchenglied, wie auch dem Pfarrer zu.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[108] Nachtrag zum Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

## § 1.

Der § 1 des Regulativs vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, ist aufgehoben.

## § 2.

An Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Alle der Landeskirche angehörigen aktiven evangelischen Geistlichen, ohne Unterschied zwischen Stellen landesfürstlichen und Stellen Privat- oder Gemeinde-Patronats, erhalten von Zeit ihrer Anstellung an eine Besoldung von mindestens 1700 Mk.,

vom vollendeten 5. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 1900 Mk.,

vom vollendeten 10. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2100 Mk.,

vom vollendeten 15. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2300 Mk.,

vom vollendeten 20. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2500 Mk.,

vom vollendeten 25. Dienstjahre an eine Besoldung von mindestens 2700 Mk.

Diejenigen Geistlichen, welche neben ihrem Pfarramte zugleich eine Superintendentur zu verwalten haben, erhalten

vor vollendetem 15. Dienstjahre eine Minimalbesoldung von 2400 Mk.,

vom vollendeten 15. Dienstjahre an eine Minimalbesoldung von 2700 Mk.,

vom vollendeten 25. Dienstjahre an eine Minimalbesoldung von 3000 Mk.

### § 3.

Der § 6 des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen, welche aus dem Centralfonds erforderlich sind, um die im vorstehenden § 2 festgesetzten Besoldungen zu gewähren, werden, abgesehen von den Zulagen für die Superintendenten, nur nach dem Maße der vorhandenen Mittel gewährt, dergestalt, daß zuerst die Minimalbesoldungen von 1700 Mk., sodann die Minimalbesoldungen von 1900 Mk., hier-

nächst die Minimalbefolgungen von 2100 Mk., sodann die von 2300 Mk., ferner die von 2500 Mk. und zuletzt die von 2700 Mk. in Berücksichtigung kommen."

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1883 an in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[109] Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen als Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

Als weitere Einkünfte der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher des Großherzogthums sollen, ohne daß ein Theil hiervon an die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums abzugeben ist, vom 1. Oktober 1882 ab erhoben werden:

1. von den Mitgliedern der Anstalt ein Zuschlag von einem halben Prozent des Dienst Einkommens zu den bestehenden Eintritts- und Be-